



# Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang

Potsdam, den 15. Mai 2024

Nummer 19

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur</b>	
Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2024 .....	362
Góspodárske wustawki Założby za serbski lud za lěto 2024 .....	363
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b>	
Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH .....	364
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 15890 Schlaubetal .....	364
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15890 Schlaubetal .....	365
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 15938 Steinreich OT Schenkendorf .....	367
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15345 Rehfelde .....	368
Errichtung und Betrieb eines Betriebsbereiches der Oberen Klasse zur Lagerung von Pool-Chemikalien in 16868 Wusterhausen/Dosse .....	370
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
<b>Landkreis Oder-Spree, untere Wasserbehörde</b>	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15848 Beeskow OT Radinkendorf .....	371
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15848 Beeskow OT Radinkendorf .....	373
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg</b>	
Übertragung der Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen .....	375
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	375

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur  
Vom 18. April 2024

Der Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk hat am 28. November 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die nachfolgend bekannt gemacht wird.

Die Satzung wird nachfolgend in deutscher und nieder-sorbischer Sprache insgesamt bekannt gegeben.

Potsdam, den 18. April 2024

Im Auftrag

Reiner Walleser

### Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2024

vom 28. November 2023

Entsprechend dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998 (SächsGVBl. S. 630), der Satzung der Stiftung für das sorbische Volk (SächsABL. AAz. 2023 S. A166) und in entsprechender Anwendung des § 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SÄHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, beschließt der Stiftungsrat am 28. November 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024.

#### § 1

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung für das sorbische Volk im Jahr 2024 werden auf 33.202.300 Euro festgesetzt.

#### § 2

Die Stiftung für das sorbische Volk erhält Zuschüsse vom

Bund	in Höhe von	11.958.000 Euro
Freistaat Sachsen	in Höhe von	7.972.000 Euro
Land Brandenburg	in Höhe von	3.986.000 Euro

Gesamtbetrag der Zuschüsse 23.916.000 Euro

weitere Zuschüsse für den Strukturwandel

Bund in Höhe von 4.527.000 Euro

und für Digitalisierungsprojekte 2024

Bund in Höhe von 195.000 Euro

Sachsen in Höhe von 130.000 Euro

#### § 3

Zur Finanzierung der Ausgaben werden weiterhin eingesetzt:

Zinseinnahmen aus dem Inland 25.000 Euro

sonstige Verwaltungseinnahmen 202.800 Euro

Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage 3.006.500 Euro

Einnahmen aus Überschüssen des Vorjahres 1.200.000 Euro\*

#### § 4

Betriebsmittelrücklage zur Finanzierung von Ausgaben in den Folgejahren

in Höhe von 3.235.802 Euro

#### § 5

Bezeichnung	Entgeltgruppe	Stellen
Beschäftigte	AT	1
	14	1,5
	13	2,75
	11	1
	10	3
	9b	7
	9a	2
	8	10,5
befristete Stellen	5	4
	9b <sup>1)2)</sup>	3,75
	9a <sup>3)</sup>	0,5
Azubi		1
Personalsoll gesamt		38,00

<sup>1)</sup> davon 2,75 VzÄ Projektstellen aus Strukturmitteln nach InvKG

<sup>2)</sup> 1,0 VzÄ zusätzliche Stelle für Verwendungsprüfung befristet bis 31.12.2024

<sup>3)</sup> 0,5 VzÄ zusätzliche Stelle für Personalmanagement befristet bis 31.12.2024

\* Zuwendung des Freistaates Sachsen zur Finanzierung der für die Antragstellung nach RL InvKG notwendigen Planungsleistungen für das Vorhaben „Sorbisches Wissensforum am Lauenareal“ i. H. v. insgesamt 1.700,0 Tsd. Euro

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Bautzen, den 28. November 2023

gez. M. Kowar  
Vorsitzender des Stiftungsrates

### Góspodařske wustawki Založby za serbski lud za lěto 2024

wót 28. nowembra 2023

Wótpowědujucy Statnemu dogronju mjazy Krajom Bramborska a Lichotnym statom Sakska wó wótówrjenju „Založby za serbski lud“ z dnja 28. awgusta 1998 (SächsGVBl. S. 630), wustawkam Založby za serbski lud (SächsABl. AAz. 2020 S. A470) a we wótpowědujucem nałožowanju § 1 Sakskego góspodařskego pórěda w dnja 10. apryla 2001 wózwjawjonej wersiji (SächsGVBl. S. 153), kótarož jo se slědny raz pšez artiki 1 kazni z dnja 21. maja 2021 (SächsGVBl. S. 578) změniła, wobzamknjo Založbowa rada dnja 28. nowembra 2023 slědujuce góspodařske wustawki za góspodařske lěto 2024.

#### § 1

Nabranki a wudanki Založby za serbski lud w lěše 2024 póstajiju se na 33.202.300 eurow.

#### § 2

Založba za serbski lud dóstanjo pšipłašonki wót

Zwězka	we wusokosci	11.958.000 eurow
Lichotneho stata Sakska	we wusokosci	7.972.000 eurow
Kraja Bramborska	we wusokosci	3.986.000 eurow

cełkowna suma pšipłašonkow 23.916.000 eurow

dalšne pšipłašonki pó InvKG wót

Zwězka	we wusokosci	4.527.000 eurow
--------	--------------	-----------------

a za projekty digitalizacije wót

Zwězka	we wusokosci	195.000 eurow
Lichotneho stata Sakska	we wusokosci	130.000 eurow

#### § 3

K financěrowanju wudankow zasajžuju se wušej togo

nabranki z dawkow w tukraju	25.000 eurow
dalšne zarědniske nabranki	202.800 eurow
braše srědkow z rezerwy zawodnych srědkow	3.006.500 eurow

wěžane zbytny srědki loňskego lěta 1.200.000 eurow\*

#### § 4

Rezerwa zawodowych srědkow k financěrowanju wudankow w naslědnych lětach

we wusokosci	3.235.802 eurow
--------------	-----------------

#### § 5

pomjenjenje	mytowa kupka	městna
-------------	--------------	--------

pšistajone	AT	1
	14	1,5
	13	2,75
	11	1
	10	3
	9b	7
	9a	2
wobgranicowane městna	8	10,5
	5	4
wobgranicowane městna	9b <sup>1)2)</sup>	3,75
	9a <sup>3)</sup>	0,5

wuknjeńc	1
----------	---

cełkowny personal	38,00
-------------------	-------

<sup>1)</sup> z togo 2,75 VzÅ projektowych městnow ze strukturnych srědkow pó InvKG

<sup>2)</sup> 1,0 VzÅ pšidatne městno za pšespytowanje wótlicenjow, wobgranicowane do 31.12.2024

<sup>3)</sup> 0,5 VzÅ pšidatne městno za personalny management, wobgranicowane do 31.12.2024

Góspodařske wustawki plaše wót 1. januara 2024.

Budyšin, dnja 28. nowembra 2023

M. Kowar  
pšedsedař Založboweje rady

\* Financielna pódpěra Lichotneho stata Sakskeje k financěrowanju planowańskich wugbašow za pšedewzeše „Serbski forum wědy na Lawskem arealu“. Toš te su za stajenje požědanja pó RL InvKG trjebne. Wusokosc wugótujo dogromady 1.700,0 tysac euro.

## Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 26. April 2024

Nach § 2 der Verordnung über die Gebühren der zentralen Einrichtung zur Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle vom 7. April 2000 (GVBl. II S. 104), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2020 (GVBl. II Nr. 96) geändert worden ist, sind die maßgeblichen Prozentsätze der Gebührenermittlung zu veröffentlichen, die ab 1. Juni 2024 bis einschließlich 31. Dezember 2024 gelten:

Abfälle zur Beseitigung: 2,2 % der Entsorgungskosten  
Abfälle zur Verwertung: 1,95 % der Entsorgungskosten

Die Bekanntmachung über die Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin vom 29. November 2023 (ABl. S. 1198) verliert ab dem 1. Juni 2024 ihre Gültigkeit.

## Genehmigung für Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 15890 Schlaubetal

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 14. Mai 2024

Der Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15890 Schlaubetal in der Gemarkung Fünfeichen, Flur 4, Flurstücke 10, 14, 18 und Flur 3, Flurstücke 277 und 279 sieben Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Reg.-Nr.: G00422).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### „I. Entscheidung

- Der Firma Abo Wind AG (im Folgenden: Antragstellerin), Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden wird die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, sieben Windkraftanlagen (WKA) am Standort 15890 Schlaubetal:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Fünfeichen	4	14
WEA 02	Fünfeichen	4	10
WEA 03	Fünfeichen	4	14
WEA 04	Fünfeichen	4	18
WEA 05	Fünfeichen	3	277
WEA 06	Fünfeichen	3	277
WEA 07	Fünfeichen	3	279

in dem II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben (Hinweis).

- Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 148,64 m auf 75,24 m) sowie die Errichtung von zwei Löschwasserzisternen mit einem Fassungsvermögen von jeweils 133 m<sup>3</sup> auf dem Grundstück Gemarkung Fünfeichen, Flur 4, Flurstück 18 und Gemarkung Fünfeichen, Flur 3, Flurstück 277 (Hinweis VI.19)
  - die Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Regelungen des § 30 BNatSchG, hier: Beeinträchtigung des geschützten Biotopes „Beerenkraut-Kiefernwald“
  - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
  - die Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 8 FStrG vom Anbauverbot für die Anbindung der WKA über die vorhandene Zufahrt zur B 246, Abs. 020, bei km 3.109 links
  - die Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in dem unter Nebenbestimmung IV.9.1 näher beschriebenem Umfang.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

### Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 16. Mai 2024 bis einschließlich 29. Mai 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder),
- im Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40, Zimmer 0.5 in 15299 Müllrose,
- in der Stadtverwaltung der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, Zimmer 311 in 15890 Eisenhüttenstadt und
- im Amt Neuzelle, Lindenpark 6, Zimmer 9 in 15898 Neuzelle.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt  
unter der Telefonnummer 0335 60676-5182  
oder per E-Mail: [t13@lfu.brandenburg.de](mailto:t13@lfu.brandenburg.de),
- im Amt Schlaubetal  
unter der Telefonnummer 033606 899-0  
oder per E-Mail: [post@amt-schlaubetal.de](mailto:post@amt-schlaubetal.de),
- in der Stadtverwaltung der Stadt Eisenhüttenstadt  
unter der Telefonnummer 03364 566-277  
oder per E-Mail: [stadtplanung@eisenhuettenstadt.de](mailto:stadtplanung@eisenhuettenstadt.de) oder
- im Amt Neuzelle  
unter der Telefonnummer 033652 835-0  
oder per E-Mail: [amt@neuzelle.de](mailto:amt@neuzelle.de).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### **Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15890 Schlaubetal**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 14. Mai 2024

Der Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15890 Schlaubetal in der Gemarkung Fünfeichen, Flur 3, Flurstück 273 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Reg.-Nr.: G00522).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

#### **„I. Entscheidung**

1. Der Firma Abo Wind AG (im Folgenden: Antragsteller), Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden wird die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage (WKA, bezeichnet als WEA 08) am Standort 15890 Schlaubetal

Gemarkung: Fünfeichen  
Flur: 3  
Flurstück: 273

in dem unter Ziffer II. und 0. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassungen einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 148,64 m auf 75,24 m)
  - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
  - die Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in dem unter Nebenbestimmung IV.9.1 näher beschriebenem Umfang
  - die Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 8 FStrG vom Anbauverbot für die Anbindung der WKA über die vorhandene Zufahrt zur B 246, Abs. 020, bei km 3.109 links.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

### Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 16. Mai 2024 bis einschließlich 29. Mai 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder),
- im Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40, Zimmer 0.5 in 15299 Müllrose,

- in der Stadtverwaltung der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, Zimmer 311 in 15890 Eisenhüttenstadt und
- im Amt Neuzelle, Lindenpark 6, Zimmer 9 in 15898 Neuzelle.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: [t13@ifu.brandenburg.de](mailto:t13@ifu.brandenburg.de),
- im Amt Schlaubetal unter der Telefonnummer 033606 899-0 oder per E-Mail: [post@amt-schlaubetal.de](mailto:post@amt-schlaubetal.de),
- in der Stadtverwaltung der Stadt Eisenhüttenstadt unter der Telefonnummer 03364 566-277 oder per E-Mail: [stadtplanung@eisenhuettenstadt.de](mailto:stadtplanung@eisenhuettenstadt.de) oder
- im Amt Neuzelle unter der Telefonnummer 033652 835-0 oder per E-Mail: [amt@neuzelle.de](mailto:amt@neuzelle.de).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I

S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### **Genehmigung für Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 15938 Steinreich OT Schenkendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 14. Mai 2024

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15938 Steinreich in der Gemarkung Schenkendorf, Flur 1, Flurstück 35 sowie Flur 2, Flurstücke 33, 36, 37 und 39 sieben Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die Genehmigung erteilt, 7 Windkraftanlagen des Typs Siemens Gamesa SG-6.6-170 auf den Grundstücken in 15938 Steinreich, Gemarkung Schenkendorf, Flur 1, Flurstück 35 sowie Flur 2, Flurstücke 33, 36, 37 und 39 in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von zehn Abweichungen gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen),
  - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für eine Fläche von 11,5 ha, im unter II. näher beschriebenen Umfang,
  - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

#### VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 16. Mai 2024 bis einschließlich 29. Mai 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> unter der **Vorhaben-ID Süd-G02221** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- im Amt Unterspreewald, Hauptsitz, Markt 1, Zimmer R108 (Zentraldienst) in 15938 Golßen sowie
- im Amt Unterspreewald, Nebensitz, Hauptstraße 49, Zimmer S006 (Bauamt) in 15910 Schönwald.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt:  
unter der Telefonnummer: 0355 4991-1421,
- Amt Unterspreewald:  
Hauptsitz: unter der Telefonnummer: 035452 384-111,
- Amt Unterspreewald:  
Nebensitz: unter den Telefonnummern: 035452 384-414 oder 035452 384-412.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.**

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

## Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15345 Rehfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 14. Mai 2024

Die Firma WKN GmbH, Otto-Hahn-Straße 12 - 16, 25813 Husum beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15345 Rehfelde in der Gemarkung Zinndorf, Flur 3, Flurstück 40 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Reg.-Nr.: G05922).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas EnVentus V172-7.2 MW mit einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Nabenhöhe von 175 m und einer Gesamthöhe von 261 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 7,2 MW. Zur Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im September 2025 vorgesehen.

## Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 22. Mai 2024 bis einschließlich 21. Juni 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder),
- im Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, Raum 07 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) und
- in der Stadtverwaltung Müncheberg, Bürgerbüro, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt  
unter der Telefonnummer 0335 60676-5182  
oder per E-Mail: [t13@lfu.brandenburg.de](mailto:t13@lfu.brandenburg.de),
- im Amt Märkische Schweiz  
unter der Telefonnummer 033433 150-215  
oder per E-Mail: [bauplanung@amt-maerkische-schweiz.de](mailto:bauplanung@amt-maerkische-schweiz.de)  
oder
- in der Stadtverwaltung Müncheberg  
unter der Telefonnummer 033432 81-146  
oder per E-Mail: [buergerservice@stadt-muencheberg.de](mailto:buergerservice@stadt-muencheberg.de).

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 22. Mai 2024 bis einschließlich 22. Juli 2024** unter Angabe der **Vorhaben-ID G05922** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, beim Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) oder bei der Stadtverwaltung Müncheberg, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 3. September 2024 um 10 Uhr im Gasthaus „Zur alten Linde“, Bahnhofstraße 23 in 15345 Rehfelde**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Erhebliche Beeinträchtigungen des SPA-Gebiets „Märkische Schweiz“ und des FFH-Gebiets „Rotes Luch Tiergarten“ können aufgrund der räumlichen Nähe nicht ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## **Errichtung und Betrieb eines Betriebsbereiches der Oberen Klasse zur Lagerung von Pool-Chemikalien in 16868 Wusterhausen/Dosse**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 14. Mai 2024

Die Firma Pool-Chlor-Shop GmbH, Ringstraße 19 in 16868 Wusterhausen/Dosse, beantragt die Genehmigung nach § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Ringstraße 19, 16868 Wusterhausen/Dosse in der Gemarkung Wusterhausen/Dosse, Flur 2, Flurstücke 649, 645, 644, 642 und 643 einen Betriebsbereich der Oberen Klasse zur Lagerung von Pool-Chemikalien zu errichten und zu betreiben.

Die Pool-Chlor-Shop GmbH betreibt am Standort Ringstraße 19 in 16868 Wusterhausen einen Handel mit Pool-Chemikalien und Zubehör. Ein Hallenanbau mit Versandbereich als Erweiterung wurde durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin unter dem Aktenzeichen 00879/2021/WUS/02 am 25. Oktober 2021 genehmigt.

Im Rahmen der Erweiterung des Betriebsgebäudes sollen die genehmigten Lagerkapazitäten des bestehenden Anlagenbetriebes erhöht werden. In der neuen sowie auch in der bestehenden Halle finden zukünftig der Betrieb zum Lagern und Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes statt (Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1 bis 3).

Durch die geplante Erhöhung der Lagerkapazitäten auf 590 t Stoffe mit relevanten Gefahrenkategorien werden die störfällrechtlichen Mengenschwellen zur zeitweiligen Lagerung von „E1 - gewässergefährdende Stoffe der Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1, von 200 Tonnen“ gemäß Spalte 5 des Anhang 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) überschritten. Damit wird die geplante Anlage ein störfällrechtlicher Betriebsbereich der oberen Klasse.

Die Anlage fällt somit unter die Bestimmungen der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BImSchV), da die Mengenschwellen der im Anhang I genannten Stoffe der Anlage überschritten werden und ein Umgang mit entsprechenden Stoffen stattfindet.

Das Störfallkonzept mit der Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes für die Lagerung von Gefahrstoffen gemäß § 50 BImSchG ist den Antragsunterlagen in Register 6 beigefügt.

Nach Prüfung der Zusammensetzung der zeitweilig gelagerten Poolchemikalien sind diese nicht in die Stoffliste zu Nummer 9.3 des Anhangs 1 in Verbindung mit Anhang 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) einzuordnen.

Die Anlage wird somit keiner Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Es handelt sich bei dem geplanten Vorhaben daher um eine **nicht genehmigungsbedürftige Anlage, die gemäß § 23b BImSchG aufgrund der Einstufung des Betriebes als Störfall-Betrieb einer störfallrechtlichen Genehmigung bedarf.**

Für das Vorhaben erfolgt aufgrund störfallrechtlicher Relevanz eine eingeschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 23b Absatz 2 BImSchG.

### **Auslegung**

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 16. Mai 2024 bis einschließlich 17. Juni 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID 020.00.00/23 veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west>**

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Fehrbelliner Str. 4 a, Zimmer 4.03, 16816 Neuruppin,
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Amt für Gemeindeentwicklung und Bauen, Zimmer 2.22, Am Markt 1, 16868 Wusterhausen/Dosse.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt: Frau Rösler, Referat T 11, Telefonnummer 03391 838-546,
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse: Frau Berndt, Amt für Gemeindeentwicklung und Bauen, Telefonnummer 033979 877-39.

### **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 16. Mai 2024 bis einschließlich 1. Juli 2024** gemäß § 23b Absatz 2 Satz 3 BImSchG nur von Personen, deren Belange berührt sind und Vereinigungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (betroffene Öffentlichkeit) erhoben werden.

Die Einwendungen können unter Angabe der **Vorhaben-ID 020.00.00/23** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Amt für Gemeindeentwicklung und Bauen, Am Markt 1, 16868 Wusterhausen/Dosse erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>

#### Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Ein Erörterungstermin ist für das Verfahren nach § 23b BImSchG gesetzlich nicht vorgesehen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

### Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15848 Beeskow OT Radinkendorf

Gemeinsame Bekanntmachung  
des Landesamtes für Umwelt  
und des Landkreises Oder-Spree,  
untere Wasserbehörde  
Vom 14. Mai 2024

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurden

1. **die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)** für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück in 15848 Beeskow OT Radinkendorf, Gemarkung Radinkendorf, Flur 1, Flurstück 65, unter der Registriernummer 30.006.00/19/1.6.2V/T12 am 15. September 2023 und
2. **die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)** für die Baugrundverbesserung der Windkraftanlage unter dem Geschäftszeichen 67.02-55.20.08-1122/19-1 am 22. August 2023

erteilt.

Die Genehmigungsentscheidung nach § 4 BImSchG und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die Genehmigung erteilt, eine Anlage zur Nutzung von Windenergie (WKA) auf dem Grundstück in 15848 Beeskow OT Radinkendorf, Gemarkung Radinkendorf, Flur 1, Flurstück 65 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
  - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für eine Fläche von 0,215 ha, im unter II. näher beschriebenen Umfang,
  - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Zuwegung und den Feuerwehrtstellplatz.

3. Die Genehmigung schließt die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ein.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt [...] festgesetzt. [...]

#### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sowie die wasserrechtliche Erlaubnis wurden unter den im jeweiligen Bescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

#### Auslegung

Die Auslegung der Entscheidungen einschließlich der dazugehörigen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Entscheidungen einschließlich der dazugehörigen Unterlagen werden in der Zeit **vom 16. Mai 2024 bis einschließlich 29. Mai 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> unter der **Vorhaben-ID Süd-G00619** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG erfolgt zeitgleich die Auslegung zur Einsichtnahme von jedermann bei folgenden Behörden während der allgemeinen Dienststunden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schönstraße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- in der Stadtverwaltung Beeskow, Bauamt, Zimmer 210, Berliner Straße 30 in 15848 Beeskow,
- in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Stabsstelle, Zimmer 206, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf sowie
- im Landkreis Oder-Spree, Rathenaustraße 13 in 15848 Beeskow, Haus C, Raum 107.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt  
unter der Telefonnummer: 0355 4991-1421  
oder per E-Mail: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de),

- Stadtverwaltung Beeskow, Bauamt in Beeskow unter der Telefonnummer: 03366 422-35 oder per E-Mail: [bauamt@beeskow.de](mailto:bauamt@beeskow.de),
- Gemeinde Rietz-Neuendorf, Stabsstelle in Rietz-Neuendorf unter den Telefonnummern: 033672 608-22 und 033672 608-0 oder per E-Mail: [t.fischer@rietz-neuendorf.de](mailto:t.fischer@rietz-neuendorf.de).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Entscheidungen den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Entscheidungen und ihre Begründungen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Gegen die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020

(BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat

**Genehmigung für Errichtung  
und Betrieb einer Windkraftanlage  
in 15848 Beeskow OT Radinkendorf**

Gemeinsame Bekanntmachung  
des Landesamtes für Umwelt  
und des Landkreises Oder-Spree,  
untere Wasserbehörde  
Vom 14. Mai 2024

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurden

1. **die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)** für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück in 15848 Beeskow OT Radinkendorf, Gemarkung Radinkendorf, Flur 1, Flurstück 30, unter der Registriernummer 30.031.00/20/1.6.2V/T12 am 17. November 2023 und
2. **die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)** für die Baugrundverbesserung der Windkraftanlage unter dem Geschäftszeichen 67.02-55.20.08-1122/19-2 am 14. November 2023

erteilt.

Die Genehmigungsentscheidung nach § 4 BImSchG und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die Genehmigung erteilt, eine Anlage zur Nutzung von Windenergie (WKA) auf dem Grundstück in 15848 Beeskow OT Radinkendorf, Gemarkung Radinkendorf, Flur 1, Flurstück 30 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),

- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für eine Fläche von rund 1,4 ha (dauerhaft und zeitweilig), im unter II. näher beschriebenen Umfang,
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Zuwegung (anteilig) und den Feuerwehrstellplatz mit Löschwasserelementstelle.

3. Die Genehmigung schließt die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ein.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt [...] festgesetzt. [...]

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sowie die wasserrechtliche Erlaubnis wurden unter den im jeweiligen Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

**Auslegung**

Die Auslegung der Entscheidungen einschließlich der dazugehörigen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Entscheidungen einschließlich der dazugehörigen Unterlagen werden in der Zeit **vom 16. Mai 2024 bis einschließlich 29. Mai 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> unter der **Vorhaben-ID Süd G03120** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG erfolgt zeitgleich die Auslegung zur Einsichtnahme von jedermann bei folgenden Behörden während der allgemeinen Dienststunden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Strasse 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- in der Stadtverwaltung Beeskow, Bauamt, Zimmer 210, Berliner Straße 30 in 15848 Beeskow,
- in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Stabsstelle, Zimmer 206, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf sowie

- im Landkreis Oder-Spree, Rathenaustraße 13 in 15848 Beeskow, Haus C, Raum 107.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt  
unter der Telefonnummer: 0355 4991-1421  
oder per E-Mail: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de),
- Stadtverwaltung Beeskow, Bauamt in Beeskow  
unter der Telefonnummer: 03366 422-35  
oder per E-Mail: [bauamt@beeskow.de](mailto:bauamt@beeskow.de),
- Gemeinde Rietz-Neuendorf, Stabsstelle in Rietz-Neuendorf  
unter den Telefonnummern: 033672 608-22 und 033672 608-0  
oder per E-Mail: [t.fischer@rietz-neuendorf.de](mailto:t.fischer@rietz-neuendorf.de).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Entscheidungen den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Entscheidungen und ihre Begründungen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Gegen die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

### Übertragung der Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen

Bekanntmachung  
der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg  
Vom 16. April 2024

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat in seiner Sitzung am 12. April 2024 beschlossen, folgenden Mitarbeitenden die Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Verwaltungsakten zu erteilen:

#### für den Sitz Frankfurt (Oder)

Frau **Laureen Keil**, stellvertretende Teamleiterin der Abteilung Rente und Versicherung/Referat Versicherung und Beitrag

Frau **Anke Knupke**, stellvertretende Teamleiterin der Abteilung Rente und Versicherung/Referat Versicherung und Beitrag

Frau **Iris Mädebach**, stellvertretende Teamleiterin der Abteilung Rente und Versicherung/Referat Versicherung und Beitrag

Herr **René Feix**, stellvertretender Referatsleiter der Abteilung Rente und Versicherung/Referat Versicherung und Beitrag

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat in seiner Sitzung am 12. April 2024 beschlossen, folgenden Mitarbeitenden die Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Verwaltungsakten zu entziehen:

#### für den Standort Berlin

Herr **Marcel Schürer**, stellvertretender Referatsleiter der Abteilung Rente und Versicherung/Referat Versicherung und Beitrag

Frau **Angelika Kleuß**, Referatsleiterin der Abteilung Rente und Versicherung/Referat Rente 1

Frau **Claudia Bilgen**, Referatsleiterin der Abteilung Rente und Versicherung/Referat Rente 2

Frau **Stefanie Preschel**, stellvertretende Teamleiterin der Abteilung Rente und Versicherung/Referat Versicherung und Beitrag

Frankfurt (Oder), den 16. April 2024

Die Geschäftsführerin  
Sylvia Dünn

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

#### Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Folgender abhandengekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr **Eckhard Häbler**, Evangelischer Seelsorger, Dienstausweis-Nr. **219504**, ausgestellt am 17. November 2020, gültig bis 16. November 2030.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de),

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.